UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

ÄNDERUNGSSATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN VOM 29.10.2026

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 26.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und in der Kinderkrippe" gestrichen.

2. § 6 Abs. 2a wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

   „Die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe beträgt 3,5 Stunden täglich. Es wird eine pädagogische Kernzeit von 08:30 bis 12:00 Uhr festgelegt."

3. § 6 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Sie müssen schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden."

4. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 1 vor dem Wort „Ausschluss" das Wort „dauerhaften" eingefügt. Nach Satz 3 wird der Satz „Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende." hinzugefügt.

5. § 10 Abs. 2a wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

   „Ein Kind in der Kinderkrippe kann auch vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn nach einer unter Berücksichtigung seines Alters, seines Entwicklungsstandes und seiner individuellen Bedürfnisse angemessenen Eingewöhnungszeit und trotz geeigneter pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen im Einzelfall festgestellt wird, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende

Betreuung in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Die Möglichkeit für eine Wiederaufnahme in der Kinderkrippe zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Aufnahmevoraussetzungen dieser Satzung und durch Abschluss einen neuen Betreuungsvertrages bleibt bestehen.
Bei der Beurteilung sind insbesondere der bisherige Verlauf der Eingewöhnung, der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zu einer Bezugsperson in der Einrichtung sowie Art, Dauer und Intensität etwaiger Belastungsreaktionen des Kindes zu berücksichtigen. Dabei sind die individuellen Bedürfnisse des Kindes sowie die pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Einrichtung in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf allein rechtfertigt einen Ausschluss nicht.
Vor der Entscheidung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Gemeinsam mit ihnen sind die Situation des Kindes, mögliche Anpassungen der Eingewöhnung sowie sonstige geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen. Soweit dies zur Beurteilung des Einzelfalls erforderlich ist, können mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten geeignete fachliche Stellungnahmen berücksichtigt werden.
Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Stadt im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung des Kindeswohls und sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn geeignete mildere Maßnahmen nicht ausreichen. Abweichend von Absatz 2 Satz 4 wird der Ausschluss mit Ablauf des auf die Bekanntgabe der Entscheidung folgenden Monats wirksam. Ein späterer Zeitpunkt kann insbesondere bestimmt werden, wenn dies zur Gestaltung eines dem Kindeswohl entsprechenden Übergangs angezeigt ist. Absatz 5 bleibt unberührt."

6. In § 11 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

   „Nach Auftreten von Fieber, Erbrechen oder Durchfall darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden beschwerde- und symptomfrei war. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt."

7. In § 21 Abs. 1 wird der Spiegelstrich „im Folgejahr schulpflichtig werden" gestrichen und durch den Spiegelstrich „im Aufnahmejahr sechs Jahre alt werden" ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „30 Stunden in der Woche" ersatzlos gestrichen.

UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Garching b. München, 29. Oktober 2026

Stadt Garching b. München

Thomas Lemke
Erster Bürgermeister